

Kanzlei – Info 09/2003

Rechtsanwälte Kotz

Siegener Straße 104 ~ 57223 Kreuztal
Telefon: 02732/791079 ~ Telefax: 02732/791078

Homepage: <http://www.ra-kotz.de> ~ E-Mail: info@ra-kotz.de

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteil vom 15.03.2001 – Az. : I ZR 337/98 – vgl. hierzu: <http://www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm>

Wichtig: *Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt leider nicht übernommen werden!*

Verfasser: Rechtsanwalt Christian Kotz, Doktorand der Rechtswissenschaften

In diesem Monat erläutere ich Ihnen:

- Ärger im Urlaub - Autounfall im Urlaub – Worauf habe ich zu achten? (auf Seite 1 ff.)
- Steueründern auf der Spur – EU-Kommission schlägt neues Gesetz vor (auf Seite 6)
- Sachbezugswerte für das Jahr 2004 (auf Seite 6)
- Zukünftige Änderungen beim Kündigungsschutz und beim Arbeitslosengeld (auf Seite 7)
- Interessante Urteile – kurz notiert (auf Seite 7 ff.)
- Kurioses zum Schluss (auf Seite 10)

Juristischer Spruch o.ä. zum Einstieg:

Schuld, sagen die Juristen ist Vorwerfbarkeit.

Das war einmal.

Schuld ist Zuweisbarkeit!

von Johannes Gross 1932-1999, dt. Journalist, Publizist und Herausgeber

Ärger im Urlaub – Autounfall im Ausland – Teil 2:

Den vollständigen Artikel finden Sie auch unter: <http://www.ra-kotz.de/unfallimausland.de>

4. Auslandsverkehrsunfall eines Bundesbürgers mit einem Ausländer innerhalb der EU:

Bei einem Unfall im EU-Ausland gilt das Schadensersatzrecht des jeweiligen Landes. Die Schadensersatzansprüche gegen den jeweiligen Unfallverursacher und seine Haftpflichtversicherung sind im jeweiligen EU-Mitgliedsland geltend zu machen. Kommt es bei der Schadensregulierung zu Verschleppungen oder zu Unstimmigkeiten bleibt dem Geschädigten lediglich die Klage vor dem jeweiligen ausländischen Gericht.

a. Früher musste man bei Schwierigkeiten im Rahmen der Schadensregulierung meistens direkt einen Rechtsanwalt im EU-Ausland mit seiner Interessensvertretung beauftragen. Die Schadensregulierung ist durch die Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.05.2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates (4. Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie) und die jeweilige Umsetzung in nationales Recht erheblich vereinfacht worden. *(Leider haben bisher noch nicht alle EU-Mitgliedsstaaten die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die EU-Kommission hat daher gegen Frankreich, Luxemburg, Italien, Irland und Portugal ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Jedoch soll die Umsetzung in Frankreich, Italien und Luxemburg bald geschehen).* In Deutschland wurde diese Richtlinie – wie eingangs schon erwähnt - in nationales Recht umgesetzt und die Umsetzung trat am 01.01.2003 in Kraft (vgl. Gesetz zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes und anderer Vorschriften [BGBl. 2002 I, S. 2586 ff.]).

Durch die neuen gesetzlichen Regelungen kann ein geschädigter Bundesbürger, der in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Unfall erlitten hat, seine Schadensersatzansprüche - außergerichtlich - in Deutschland geltend machen. Die gesetzlichen Neuregelungen finden auf Unfälle Anwendung, die sich ab dem 01.01.2003 in einem EU-Mitgliedsland, sowie in Norwegen, Kroatien, Slowenien, Ungarn oder der Schweiz ereignet haben. Desweiteren wurde der Anwendungsbereich der gesetzlichen Neuregelungen auch auf Unfälle ausgedehnt, die sich in Staaten ereignen, die Mitglieder des „Grüne Versicherungskarten-Systems“ sind. Voraussetzung hierfür ist,

- dass der Geschädigte seinen Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat hat,
- der gewöhnliche Standort des unfallverursachenden Fahrzeugs in einem EU-Mitgliedsstaat liegt und
- dass das Fahrzeug in diesem Land versichert ist.

b. Inhalt der 4. Kraftfahrzeughaftpflichtrichtlinie und nationalen Umsetzung:

aa. Schadenregulierungsbeauftragter: Jeder Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer innerhalb der EU (ca. 1.500 EU-weit) hat in jedem anderen EU-Mitgliedstaat einen Beauftragten zu ernennen (Verpflichtung folgt aus Art. 4 der 4. Kraftfahrzeughaftpflichtrichtlinie und § 7b Versicherungsaufsichtsgesetz). Der Beauftragte muss die geltend gemachten Personen- und Sachschadensersatzansprüche bearbeiten und regulieren. Der Beauftragte trägt insoweit alle notwendigen und erforderlichen Informationen zusammen, die zur jeweiligen Schadenregulierung notwendig sind. Dem Geschädigten steht es jedoch frei, ob er sich an diesen Beauftragten wendet oder unmittelbar den Schädiger oder dessen Versicherer in Anspruch nimmt. Durch die Ernennung eines Schadenregulierungsbeauftragten wird jedoch kein Gerichtsstand in der Bundesrepublik begründet, d.h. es muss weiterhin im Ausland geklagt werden. Es sei denn, es gibt in der Bundesrepublik eine Zweigniederlassung der jeweiligen ausländischen Versicherung.

bb. Schadenregulierungsfrist von 3 Monaten: Die Versicherungsunternehmen innerhalb der EU müssen unverzüglich (= *ohne schuldhaftes Zögern*), spätestens jedoch innerhalb einer Höchstfrist von 3 Monaten nach der Schadensmeldung ein begründetes Schadenersatzangebot oder eine begründete Ablehnung vorlegen. Die Schadenregulierung soll durch diese 3-Monatsfrist, die übrigens auch für Inlandsunfälle gilt, beschleunigt werden. Die Regulierungsfrist ist in § 3a PflVG normiert. Wird die gesetzlich festgelegte 3-Monatsfrist nicht eingehalten, so kann der Geschädigte gem. § 3a Abs. 2 PflVG nach 3 Monaten Zinsansprüche gem. § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB und weitergehende Verzugsansprüche gegenüber der Versicherung geltend machen. Der Geschädigte kann den Versicherer selbstverständlich auch früher in Verzug setzen.

cc. Auskunftsstellen in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten: Es sind sog. „Auskunftsstellen“ in jedem EU-Mitgliedsstaat vorgeschrieben und errichtet worden. An diese kann sich ein Geschädigter gem. § 8a Abs. 1 Satz 1 PflVG wenden, um die Haftpflichtversicherung des Schädigers, dessen Schadenregulierungsbeauftragten, den Namen des Fahrzeughalters (*soweit möglich auch den Namen des Fahrzeugeigentümers bzw. Fahrers*) sowie nähere Informationen zum Versicherungsvertrag (*Nummer der Versicherungspolice, Datum der Beendigung des Versicherungsschutzes – falls abgelaufen*) zu erfahren. Es können insoweit Auskünfte über alle EU-Mitgliedsstaaten, Norwegen, Liechtenstein und Island erteilt werden. Die Auskunftsstelle benötigt zur Auskunftserteilung folgende Daten: EU-Herkunftsland des Unfallverursachers, dessen amtliches Fahrzeugkennzeichen sowie das Datum des Verkehrsunfalls. Für die Anfrage bei der Auskunftsstelle entstehen dem Geschädigten außer den Telefon- oder Portokosten keine weiteren Kosten.

In der Bundesrepublik wird diese Aufgabe vom sog. „Zentralruf der Autoversicherer“ übernommen. Anschrift: GDV-Dienstleistungen GmbH & Co. KG -Zentralruf der Autoversicherer-, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg, Telefon: 0180/25026; Telefax: 040/33965401 sowie im Internet unter: <http://www.zentralruf.de>

Der Zentralruf der Autoversicherer ist rund um die Uhr an allen Tagen im Jahr erreichbar. Telefonische Anfragen zu ausländischen Fahrzeugen werden zur Zeit jedoch nur montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr entgegengenommen. Anfragen zu ausländischen Fahrzeugen sollten am besten per Telefax oder per E-Mail gestellt werden. Die Anfragen werden schriftlich mit allen für die Schadenregulierung notwendigen Daten beantwortet. Für die Ermittlung von Auskünften zu ausländischen Kennzeichen muss man mit einer Bearbeitungsdauer von einigen Tagen bis ca. 2 Wochen rechnen.

dd. Entschädigungsstelle in der Bundesrepublik: Der Geschädigte kann von der sog. „Entschädigungsstelle“ in seinem EU-Wohnsitzstaat die Schadensregulierung verlangen, wenn die Versicherung oder deren Schadensregulierungsbeauftragter nicht innerhalb der 3-Monatsfrist den Schaden regulieren. Ferner kann er seinen Schaden gegenüber der Entschädigungsstelle geltend machen, wenn die Versicherung im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat keinen Schadensregulierungsbeauftragten bestellt hat oder das Fahrzeug/Versicherungsunternehmen des Schädigers nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Verkehrsunfall ermittelt werden kann.

Ein Erstattungsantrag gegenüber der Entschädigungsstelle ist unzulässig, wenn der Geschädigte unmittelbar gegen das Versicherungsunternehmen gerichtliche Schritte eingeleitet hat (vgl. hierzu § 12 Abs. 1 Satz 1 PflVG).

Die „Entschädigungsstelle“ nimmt ihrerseits die „Entschädigungsstelle“ im jeweiligen EU-Staat des Versicherers in Regress, die dann beim jeweiligen Versicherer die Ansprüche geltend macht. In Deutschland wird die Aufgabe der Entschädigungsstelle von der Verkehrsofferhilfe e.V. wahrgenommen (vgl. § 13a PflVG). Anschrift: Verkehrsofferhilfe e.V., Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg; Telefon: 040/30180-0, Telefax: 040/30180-7070 oder weitere Informationen unter: <http://www.verkehrsofferhilfe.de>

5. Auslandsverkehrsunfall eines Bundesbürgers mit einem Ausländer außerhalb der EU:

Es gilt in diesen Fällen das Schadensersatzrecht desjenigen Landes in dem sich der Verkehrsunfall ereignete. Diese Verkehrsunfälle sind aus Sicht der Schadensregulierung für den Geschädigten am unerfreulichsten. Es sollte auch hier bei einem Unfall in jedem Fall die Polizei gerufen werden. Es sollten ferner wiederum die Hinweise unter Punkt IV (unten) beachtet werden.

a. Wurde der Unfall durch ein Fahrzeug verursacht, dass

- in einem Mitgliedstaat der EU oder

- in einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum

versichert ist (bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort dort hat) und ist das nationale Versicherungsbüro des Staates in dem sich der Unfall ereignete dem System der Grünen Versicherungskarte beigetreten, so kann der Geschädigte gem. § 12a Abs. 4 PflVG unter den Voraussetzungen des § 12a Abs. 1 PflVG einen Antrag auf Schadensregulierung an die nationale Entschädigungsstelle richten (vgl. oben unter Punkt 4).

b. Ferner kann man versuchen über das Deutsche Büro Grüne Karte e.V. (Anschrift siehe oben unter Punkt 3 b) den jeweils zuständigen ausländischen Haftpflichtversicherer und den Kfz-Halter in Erfahrung zu bringen sowie sich Kopien der Ermittlungsakten oder Gutachten etc. beschaffen zu lassen. Dieser Service ist jedoch kostenpflichtig (Grundgebühr: ca. 35,00 Euro). Will man diesen Service in Anspruch nehmen, so sind in der Regel folgende Angaben notwendig (bei manchen Staaten reicht auch das Kfz-Kennzeichen und die Daten zu den Unfallbeteiligten und

dem Unfallort aus): 1. Name und Anschrift des Schädigers; 2. amtliches Kennzeichen des Unfallverursachers bzw. der Unfallbeteiligten; 3. Unfalltag; 4. genauer Unfallort; 5. jeweiliges Land.

III. Schadensersatz im Ausland ein Überblick:

Schadensersatz im Ausland (alle Angaben ohne Gewähr! –Stand: 07/2003):

Urlandsland:	Gutachterkosten:	Mietwagenkosten:	Nutzungsausfall:	Anwaltskosten:	Besonderheiten:
Belgien:	Nicht immer	Nicht immer	Ja	Nein	- Polizei muss bei Personenschäden gerufen werden.
Bosnien-Herzegovina	Nicht bekannt	Nicht bekannt	Nicht bekannt	Nicht bekannt	- Polizei muss gerufen werden. - Grüne-Versicherungskarte.
Bulgarien:	Nicht bekannt	Nicht bekannt	Nicht bekannt	Nicht bekannt	- Polizei muss gerufen werden. - Grüne-Versicherungskarte.
Dänemark:	Nein	Nur bei beruflicher Benutzung des Fahrzeugs	Nein	Nicht immer	- Polizei muss gerufen werden. - Schaden von gegnerischer Versicherung begutachten lassen.
Finnland:	Nicht bekannt	Nein	Nicht immer	Nicht immer	- Abschleppkosten werden nicht erstattet.
Frankreich:	Nein	Nicht immer	Nicht immer, wenn dann sehr gering!	Nein	- sog. „einvernehmliches Unfallprotokoll“ muss für Versicherung ausgefüllt werden. Vorsicht bei den Angaben! - Polizei muss bei Personenschäden gerufen werden.
Griechenland:	Nein	Nicht immer	Nicht immer	Nicht immer	- häufig muss prozessiert werden.
Großbritannien:	Ja	Ja	Nein	Nicht immer	Reparaturrechnung erforderlich, Gutachten wird nicht akzeptiert!
Irland:	Nicht bekannt	Ja, bei gerichtlicher Geltendmachung	Nein	Nicht immer	
Italien:	Nein	Nicht immer	Nicht immer	Nicht immer	Polizei verlangt häufig Grüne-Versicherungskarte.
Jugoslawien:	Nicht bekannt	Nicht bekannt	Nicht bekannt	Nicht bekannt	Geringe Haftpflichtsummen!
Kroatien:	Nein	Nicht immer	Nein	Nicht immer	- Polizei muss gerufen werden. - Schaden von gegnerischer Versicherung begutachten lassen. - Reparaturrechnung erforderlich, Gutachten wird nicht akzeptiert!
Luxemburg:	Nicht bekannt	Nein	Nicht immer	Nein	
Niederlande:	Ja	Ja	Nein	Nicht immer	Bei Mietwagen Abzug wegen Eigensparnisse.
Österreich:	Nicht immer	Ja	Nein	Nicht immer	- Polizei muss gerufen werden.
Polen:	Nein	Nur bei beruflicher Benutzung des Fahrzeugs	Nein	Nein	- Polizei muss gerufen werden. - Grüne-Versicherungskarte.
Portugal:	Nicht immer	Mietwagen vermittelt gegnerische Versicherung!	Ja	Nein	Reparaturrechnung erforderlich, Gutachten wird nicht akzeptiert!
Rumänien:	Nicht immer	Nein	Nein	Nein	- Polizei muss gerufen werden. - Grüne-Versicherungskarte.
Schweden:	Ja	Ja	Ja	Ja	- Schaden von gegnerischer Versicherung begutachten lassen.
Schweiz:	Nicht immer	Nicht immer	Ja, aber wenig!	Nicht immer	
Slowakische Republik:	Nein	Nur bei beruflicher Benutzung des Fahrzeugs	Nein	Ja	- Polizei muss gerufen werden.
Slowenien:	Nein	Nur bei beruflicher Benutzung des Fahrzeugs	Nur bei beruflicher Benutzung des Fahrzeugs	Ja	- Polizei muss gerufen werden. - Reparaturrechnung erforderlich, Gutachten wird nicht akzeptiert!
Spanien:	Nicht immer	Nein	Nicht immer	Nicht immer	- häufig muss erst prozessiert werden.
Tschechische Republik:	Nein	Nicht immer	Nein	Ja	- Polizei muss gerufen werden. - Schaden von gegnerischer Versicherung begutachten lassen.
Türkei:	Ja	Nicht immer	Nein	Nein	- Polizei muss gerufen werden. - Grüne-Versicherungskarte. - häufig muss erst prozessiert werden. - Schaden von gegnerischer Versicherung begutachten lassen.
Ungarn:	Nein	Nicht immer	Nein	Ja	- Polizei muss gerufen werden. - Abzug Neu für Alt ab Fahrzeugalter von 2 Jahren.

- **Heilbehandlungskosten**, die verkehrsunfallbedingt sind, werden in allen EU-Mitgliedsstaaten erstattet.
- **Schmerzensgeld** wird in allen EU-Mitgliedsstaaten gezahlt, lediglich bei der Höhe gibt es insoweit Unterschiede in den einzelnen Ländern.
- **Verdienstausschlag** wird auch in allen EU-Mitgliedsstaaten gezahlt, auch hier variiert die Höhe im Vergleich zur Bundesrepublik.
- **Abschleppkosten** werden in allen EU-Mitgliedsstaaten bis auf Finnland bezahlt.
- **Kreditkosten** werden in allen EU-Mitgliedsstaaten bis auf Belgien, den Niederlanden und Österreich erstattet.

IV. Worauf sollten Sie sonst noch bei einem Auslandsunfall achten?

1.a. Sobald sich der Verkehrsunfall im Ausland ereignet gilt das dortige nationale Recht. Sie sollten daher allein schon zu Beweis Zwecken immer die Polizei nach einem Unfall verständigen um den Unfall von dieser aufnehmen zu lassen (auch bei nur geringen Sachschäden!). Dies ist teilweise sogar in den jeweiligen Ländern gesetzlich vorgesehen (vgl. Tabelle vgl. oben unter III). Natürlich darf man auch nicht vergessen sich eine Kopie des Polizeiprotokolls aushändigen zu lassen. Man sollte sich auch die Namen und Dienststelle der Polizeibeamten notieren, so dass man diese später als Zeugen für den Unfall benennen kann, falls es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt.

b. Sollte sich die Polizei weigern zu kommen, so hilft oft der Hinweis, daß auch Personenschäden bei dem vorliegenden Unfall nicht auszuschließen seien. Dann kommt die Polizei in der Regel doch.

c. Bestehen Zweifel über den Unfallhergang und die Verschuldensfrage, so sollten gegenüber der Polizei nur Angaben zur Person und zum Fahrzeug gemacht und keine weiteren Einzelheiten genannt werden. Ein ausgesprochenes polizeiliches Verwarnungsgeld sollte auch nur bei einem eindeutigen eigenen Verschulden akzeptiert und bezahlt werden.

2. Im Falle eines Unfalls sollte man - wie in Deutschland auch - zunächst Warnblinkanlage einschalten, den Unfallort mit einem Warndreieck etc. absichern und erste Hilfe gegenüber den Verletzten leisten. Ferner sollte man sich den Namen und die Anschrift des Fahrzeugführers (*Ausweispapiere zeigen lassen!*), den Namen und die Anschrift des Kfz-Halters, die amtlichen Kennzeichen und Nationalitätskennzeichen der beteiligten Fahrzeuge, die Haftpflichtversicherungsnummer (*Nummer der „Grünen-Versicherungskarte“*) sowie die Versicherungsnummer des Unfallverursachers und Zeit und Ort des Unfalls notieren (*in einigen Ländern wie Italien oder Frankreich finden sich die Angaben zur Haftpflichtversicherung an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs*). Zudem sollte man Fotos/Videoaufnahmen (*aus mehreren Blickwinkeln, evtl. auch Bremsspuren*) und Skizzen/Zeichnungen vom Unfallort (*auch von Leitplanken, Schildern, Lampen, Bäume etc.*) und den Schäden an den beteiligten Fahrzeugen fertigen und die Namen und Anschriften eventueller Zeugen sorgsam notieren. Wetter- und Sichtverhältnisse zum Zeitpunkt des Unfalls und sonstige Besonderheiten sollte man sich ebenfalls notieren. Angaben die man vergessen hat aufzunehmen, sind später in der Regel nur noch sehr schwer zu beschaffen!

3. Erleidet man einen Personenschaden, so sollte man auf jeden Fall einen Arzt vor Ort konsultieren und sich ein entsprechendes Attest von diesem ausstellen lassen. Auch sollte man von den Verletzungen soweit möglich Fotos fertigen, da viele ausländische Versicherungen Atteste von deutschen Ärzten nicht anerkennen.

4. Praktisch ist ferner das Formular „Europäischer Unfallbericht“ vom ADAC. Dieser enthält alle notwendigen Angaben, die die Versicherungen zur Schadensregulierung fordern. Es sollte beim Ausfüllen auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben geachtet werden. Auch sollte man eine gültige „Grüne Versicherungskarte“ (= *internationaler Versicherungsnachweis*) mitnehmen Sie müssen insoweit auch beachten, dass das Mitführen der „Grünen-Versicherungskarte“ bei der Einreise in manche Länder Pflicht ist. So in: Albanien, Andorra, Bosnien-

Herzegowina, Bulgarien, Estland, Mazedonien, Polen (*bei Verstoß folgen hohe Bußgelder!*), Rumänien und der Türkei. Aber auch in Italien verlangt die Polizei nach Verkehrsunfällen in der Regel die „Grüne Versicherungskarte“. Die „Grüne Versicherungskarte“ erhält man übrigens kostenfrei von seiner Versicherung.

5. Man sollte **keine** Erklärungen oder Schriftstücke (Schuldeingeständnisse etc.) unterschreiben deren Inhalt man nicht vollständig versteht. Sonst besteht die Gefahr, dass die eigene Haftpflichtversicherung möglicherweise später Regressansprüche geltend macht.

Auch sollte man sich vor vermeintlichen „Unfallhelfern“ in Acht nehmen, die das verunfallte Fahrzeug unbedingt in eine bestimmte Werkstatt abschleppen wollen. Auch sollten sämtliche ausländischen Rechnungen, die im Zusammenhang mit dem Unfall stehen, unbedingt aufgehoben werden.

6. Bei einem Unfall mit einem Mietwagen muss auf jeden Fall so schnell wie möglich auch die Mietwagenfirma über den Unfall informiert werden. Man sollte den Mietwagen weder selbst abschleppen noch reparieren lassen, ohne vorher Rücksprache mit der Mietwagenfirma genommen zu haben.

7. Man muss den Unfall innerhalb einer Woche seiner Versicherung melden, wenn die Verschuldensfrage nicht eindeutig zu Lasten des Gegners geklärt ist.

8. Bei einem Totalschaden ist es wegen der hohen Rücktransport- bzw. Rückführungskosten in der Regel sinnvoll, das Auto von einem Kfz-Sachverständigen vor Ort begutachten und dann verschrotten zu lassen.

V. Ausblick – 5. Kraftfahrthaftpflicht-Richtlinie:

Noch offene Probleme und Fragen bei Auslandsunfällen, wie die europaweite Erstattung von Rechtsverfolgungskosten und die Einführung der Klagemöglichkeit im jeweiligen Heimatland soll die 5. Kraftfahrthaftpflicht-Richtlinie bringen. Wann diese EU-Richtlinie jedoch kommt und in nationales (deutsches) Recht umgesetzt wird, ist noch nicht abzusehen. Daher bleiben die oben genannten Probleme erst einmal bestehen.

Aus der Politik etc.:

I. „Steuersündern“ auf der Spur – EU-Kommission schlägt ein neues Gesetz vor!

Die EU-Kommission hat am 09.09.2003 ein Gesetz zur verstärkten Zusammenarbeit der nationalen Steuerbehörden vorgeschlagen. Ziel ist es, den sog. „grenzüberschreitenden Steuerbetrug“ schneller aufzuspüren. Noch im Herbst 2003 soll das besagte Gesetz verabschiedet werden. Dieses Gesetz sieht folgende Neuregelungen vor:

- Die einzelnen EU-Mitgliedstaaten sollen in die Lage versetzt werden, gleichzeitig die Prüfung eines Steuerpflichtigen in mehreren Staaten durchzuführen und die Daten untereinander auszutauschen;
- Die einzelnen Steuerbehörden der jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, Anfragen von Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten derart nachzukommen, als handele es sich um innerstaatliche Nachforschungen;
- Verwaltungsverfahren werden für Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten ausgeführt und darüber hinaus werden;
- Unklarheiten in der bestehen Richtlinie 77/799/EWG ausgeräumt.

II. Sachbezugswerte für das Jahr 2004:

Die zugrunde liegende Sachbezugsverordnung wurde am 02.09.2003 beschlossen. Die Sachbezugsverordnung bestimmt den Wert der Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung, die Arbeitnehmer als Teil ihres Arbeitsentgeltes erhalten.

Der monatliche Wert der Sachbezüge für Verpflegung und Unterkunft wird in den alten Bundesländern um 1 % und in den neuen Bundesländern um 1,63 % erhöht. Der Sachbezugswert beträgt in den alten Bundesländern 389,45 € und in den neuen Bundesländern 371,75 €.

Der Wert für Verpflegung wird auf 197,75 € (+1,95 € gegenüber 2003) erhöht. Aufgeschlüsselt sind das monatlich für Frühstück 43,25 € (in 2003 - 42,80 €) sowie für Mittag- und Abendessen jeweils 77,25 € (in 2003 - 76,50 €). Der Wert für Unterkunft steigt in den alten Bundesländern auf 191,70 € (+ 1,90 € gegenüber 2003) und in den neuen Bundesländern auf 174,00 € (+ 4,00 € gegenüber 2003).

III. Zukünftige Änderungen beim Kündigungsschutz und dem Arbeitslosengeld:

Der Bundestag hat am 26.09.2003 beschlossen, dass die Bezugsdauer für Arbeitslosengeld auf max. 12 Monate begrenzt wird. Ferner erhalten Arbeitnehmer ab einem Lebensalter von 55 Jahren nach einer Übergangsfrist nur noch max. 18 Monate lang Arbeitslosengeld (bisher max. 32 Monate).

Darüber hinaus sollen Kleinbetriebe mit bis zu 5 Beschäftigten künftig weitere 5 Arbeitnehmer befristet einstellen können, ohne unter die Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes zu fallen. Wenn das Kündigungsschutzgesetz zur Anwendung kommt, dann muss eine sog. „Sozialauswahl“ bei der Entlassung eines Arbeitnehmers getroffen werden (Kriterien: Lebensalter, Firmenzugehörigkeit, Unterhaltsverpflichtungen und u.U. Stellung in der Firma).

IV. EU-Kommission will Bilder von krebszerfressener Lunge als Warnung auf Zigarettenschachteln!

Die Europäische Kommission will ab dem Jahr 2004 die Verwendung von Bildern (z.B. krebszerfressene Lungen oder sterbender Krebspatient) anstelle von schriftlichen Warnhinweisen auf Zigarettenschachteln in allen EU-Mitgliedsstaaten zulassen. Zwar ist kein EU-Mitgliedsstaat verpflichtet, diese neuen visuellen Warnungen einzuführen, jedoch müssen die visuellen Warnungen auf importierten Zigarettenschachteln als ausreichend anerkannt werden. Ab 30.09.2003 müssen zudem die Warnhinweise auf Zigarettenschachteln 30 % der Vorderseite und 40 % der Rückseite der Schachtel einnehmen.

Interessante Urteile – Kurz notiert!**I. Telefonwerbung (sog. „Cold Calls“) auch im gewerblichen Bereich unzulässig!
OLG Frankfurt am Main – Az.: 6 U 36/03 – Urteil vom 24.07.2003**

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Unaufgeforderte Telefonanrufe, bei denen man Produkte oder Dienstleistungen angeboten bekommt, sind sowohl im gewerblichen als auch im privaten Bereich grundsätzlich unzulässig! Telefonwerber dürfen **nur** nach vorheriger ausdrücklicher oder konkludenter (*z.B. man ist Kunde bei dem werbenden Unternehmen*) Zustimmung erfolgen. Oder wenn aufgrund konkreter tatsächlicher Umstände ein sachliches Interesse des Angerufenen vermutet werden kann.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe: Ein Telefonwerber war der Auffassung, er dürfe im gewerblichen Bereich Telefonwerbung betreiben, wenn ein Unternehmen seine Kontaktdaten in den „Gelben Seiten“ veröffentlicht. Dies sah das Oberlandesgericht Frankfurt jedoch nicht so. Grundsätzlich soll sowohl der private als auch der gewerbliche Bereich vor unaufgeforderten Telefonanrufen geschützt werden.

**II. „Noch“-Ehefrauen bekommen weniger Unterhalt nach versuchtem Prozessbetrug
OLG Bamberg – Az.: 7 UF 190/01 – rechtskräftig!**

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Machen „Noch“-Ehefrauen oder „Noch“-Ehemänner bewußt falsche Angaben im Unterhaltsprozess, um einen höheren Ehegattenunterhalt zu erzielen, müssen sie mit einer Kürzung des monatlichen Unterhalts rechnen.

Sachverhalt: Eine „Noch“-Ehefrau beehrte von Ihrem getrennt lebenden Ehegatten Unterhalt. Im Unterhaltsprozess gab die Ehefrau an, dass sie keine eigenen Einkünfte habe. Zwar habe sie Mieteinnahmen aus einem geerbten Zweifamilienhaus, diese würden jedoch durch bestehende Darlehensverbindlichkeiten für Sanierungsarbeiten vollständig aufgebraucht. Im Prozess stellte sich jedoch heraus, dass sie die Sanierungsarbeiten mit geerbten Geld in bar bezahlt hatte. Die Angaben der „Noch“-Ehefrau entsprachen mit-

hin nicht der Wahrheit. Die Einkünfte aus der Vermietung hätten nach dem Abzug eventueller Belastungen auf den Unterhaltsbedarf angerechnet werden müssen.

Entscheidungsgründe: Bewusste Falschangaben stellen in einem Prozeß grundsätzlich einen strafrechtlich relevanten Prozessbetrug bzw. der Versuch eines solchen dar. Ein solches Verhalten führt im Familienrecht nach § 1579 BGB zu einer Beschränkung oder sogar zu einem Wegfall der Unterhaltsverpflichtung. Im vorliegenden Fall wurde der Unterhalt für die „Noch“-Ehefrau daher durch das Gericht beschränkt.

**III. Die gesetzliche Unfallversicherung haftet nicht für einen Unfall „auf“ der Betriebstoilette!
Bayerisches Landessozialgericht – Az.: L 3 U 323/01 – Urteil vom 06.05.2003 – rechtskräftig!**

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Bei einem betrieblichen Bedürfnis sind folgende Situationen zu unterscheiden: **1.** Der Gang von und zur Betriebstoilette sind von der gesetzlichen Unfallversicherung umfaßt. Ein Unfall auf diesem Weg stellt einen Arbeitsunfall dar. **2.** Das Verweilen auf der Betriebstoilette ist jedoch nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst, da es sich nach der Rechtsprechung um ein „privates Vergnügen“ handelt. Kommt es hier zu einem Unfall, benötigt man insoweit eine private Zusatzversicherung. **3.** Auch das Warten vor der Betriebstoilette stellt nach Auffassung des bayerischen Landessozialgerichts insoweit schon ein „privates Vergnügen“ dar, für das die gesetzliche Unfallversicherung nicht haftet.

Sachverhalt: Die verunfallte Arbeitnehmerin musste vor einer Betriebstoilette anstehen, da die Toilette besetzt war. Die Toilettenbenutzerin schlug der Wartenden beim Öffnen die Toilettentür unbeabsichtigt so schwungvoll in das Gesicht, dass es bei dieser zu schweren Kopfverletzungen mit Sehverlust am linken Auge kam.

Anmerkung: Problematisch ist in diesem Fall, dass nunmehr die Toilettenbenutzerin, statt der gesetzlichen Unfallversicherung, für die Körperverletzung und ihre Folgen haften muss. Wenn diese nicht privat versichert ist, kann dies zu einem finanziellen Ruin (z.B. Schmerzensgeld, Operationskosten, Rentenzahlungen etc.) führen. **Öffnen Sie daher die Betriebstoilette immer behutsam!**

**IV. Auch auf Werks- und Betriebsgeländen kommt die StVO zur Anwendung!
OLG Hamburg – Az.: 14 U 195/02 – Urteil vom 26.02.2003**

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Die Straßenverkehrsordnung (*kurz StVO*) ist nicht nur im öffentlichen Straßenverkehr, sondern auch auf Privatgrundstücken zu beachten. Im vorliegenden Fall musste sich ein Verkehrsteilnehmer beim Rückwärtsfahren so verhalten, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Verstößt man gegen die Regelungen der StVO hat man ein alleiniges Verschulden bzw. ein Mitverschulden am Unfall.

Sachverhalt: Ein rückwärtsfahrender Lkw-Fahrer rammte auf einem Werksgelände einen Pkw. Der Lkw-Fahrer hatte den Pkw beim Rückwärtsfahren nicht gesehen und hätte es aus seiner Fahrposition auch nicht sehen können. Der Lkw-Fahrer war der Auffassung, dass der Pkw-Fahrer den Unfall verursacht hat, da dieser auf ihn als Rückwärtsfahrenden hätte besonders achten müssen.

Entscheidungsgründe: Nach Auffassung des OLG Hamburg ist die StVO auch auf Privatgrundstücken zu beachten. Insoweit müssen die Verkehrsteilnehmer bei unklaren Verkehrssituationen gegenseitige

Rücksicht walten lassen. Daher traf den Lkw-Fahrer aufgrund der Verkehrslage eine Mitschuld am Unfall von 50 %.

**V. Vermieter dürfen Nebenkostenverteilungsschlüssel nicht rückwirkend ändern
OLG Frankfurt – Az.: 7 U 50/02 – Urteil vom 12.03.2003**

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Vermieter dürfen grundsätzlich einen vertraglich vereinbarten Verteilungsschlüssel für die Nebenkostenabrechnung nicht rückwirkend ändern. Eine Änderung des Nebenkostenverteilungsschlüssels ist nur für künftige Nebenkostenabrechnungen zulässig, damit sich die jeweiligen Mieter darauf einstellen können.

Sachverhalt: Der klagende Vermieter verlangte von seinem Mieter aufgrund einer Änderung des Nebenkostenverteilungsschlüssels eine Nachzahlung von Nebenkosten. Er trug vor, dass im Mietvertrag vereinbart worden sei, dass eine Änderung des Nebenkostenverteilungsschlüssels generell und immer möglich sei.

Entscheidungsgründe: Die Klage des Vermieters wurde durch das Gericht abgewiesen. Nach Auffassung des OLG war der Vermieter nicht dazu berechtigt, den Nebenkostenverteilungsschlüssel für die Vergangenheit zu ändern. Die im Mietvertrag vereinbarte Regelung kann sich nach Auffassung des OLG nur auf zukünftige Nebenkostenabrechnungen beziehen. Denn eine Änderung des Nebenkostenverteilungsschlüssels ist für den Mieter nur dann zumutbar, wenn er sich im Vorfeld darauf einstellen kann.

**VI. Eltern dürfen sich grundsätzlich Geld von den Konten ihrer Kinder überweisen lassen!
OLG Frankfurt/Main – Az.: 24 U 128/01 – Urteil vom 09.05.2003 - nicht rechtskräftig!**

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Eltern dürfen sich grundsätzlich von den Bankkonten ihrer Kinder Geld auf ihr Bankkonto überweisen lassen. Die jeweilige Bank ist auch verpflichtet, diese Überweisungen auszuführen. Die Bank kann die Ausführung der Überweisung nur dann ablehnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Eltern ihr Vertretungsrecht für die Kinder missbrauchen.

Sachverhalt: Die klagenden Eltern hatten auf die Konten ihrer beiden Kinder 30.000 € und 48.000 € eingezahlt um Steuern zu sparen. Einige Monate später wollten sie dieses Geld wieder auf ihr Konto überweisen. Die Bank weigerte sich jedoch, diese Überweisung auszuführen.

Entscheidungsgründe: Da im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch durch die Eltern vorlag, gab das Gericht der Klage der Eltern statt. Es ist der Bank auch nur unter außergewöhnlichen Umständen gestattet, die Eingehung eines Überweisungsvertrages zu verweigern. Dies kommt auch nur dann in Betracht, wenn die Grenzen des gewöhnlichen Zahlungsverkehrs überschritten werden. Die Bank ging daraufhin in Revision zum BGH.

**VII. Ein Gebrauchtwagenhändler muss nicht auf mangelhafte Wartung eines Pkws hinweisen!
Amtsgericht Hagen - Az.: 9 C 221/03 - Urteil vom 23.05.2003 - rechtskräftig**

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Ein Pkw-Käufer muss sich vor einem Gebrauchtwagenkauf selbst darüber informieren, ob die vorgeschriebenen Inspektionen bei dem Gebrauchtwagen in der Ver-

gangenheit eingehalten wurden. Den jeweiligen Kfz-Händler trifft insoweit keine Hinweispflicht, da sich der potentielle Käufer über die durchgeführten Inspektionen im Serviceheft informieren kann.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe: Ein Gebrauchtwagenkäufer blieb 11 Monate nach dem Gebrauchtwagenkauf aufgrund eines defekten Zahnriemens liegen. Er wollte von dem Kfz-Händler die diesbezüglichen Abschleppkosten ersetzt haben, weil die vorgeschriebenen Inspektionen mit Zahnriemenwechsel in der Vergangenheit nicht eingehalten worden waren. Das Gericht wies die Klage ab, da der Gebrauchtwagenkäufer vor dem Kfz-Kauf dem Serviceheft hätte entnehmen können, dass keine Inspektionen an seinem Fahrzeug durchgeführt worden waren.

VIII. Fahrradfahrer haften voll bei verbotenen Fahren auf dem Bürgersteig!

OLG Celle – Az.: 12 U 222/02 – Urteil vom 31.01.2003

Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!): Fährt ein erwachsener Fahrradfahrer verbotenerweise einfach auf dem Bürgersteig und kommt es daraufhin zu einem Unfall, so haftet der Fahrradfahrer für diesen Unfall. Die Betriebsgefahr eines Pkw in Höhe von 25 % tritt in solchen Fällen völlig zurück.

Sachverhalt: Die klagende Radfahrerin war verbotenerweise auf dem Bürgersteig gefahren und wurde von einem langsam rückwärtsfahrenden Pkw erfasst und erheblich verletzt. Die Radfahrerin verklagte daraufhin den Pkw-Fahrer.

Entscheidungsgründe: Das Gericht wies die Klage ab, da den Pkw-Fahrer an dem Unfall kein Verschulden trifft. Aufgrund des groben Verkehrsverstoßes der Klägerin tritt die Betriebsgefahr des Pkw-Fahrers vollständig zurück. Auch ein Mitverschulden des Pkw-Fahrers am Unfall scheidet hier aus.

Kurioses – zum Schluss:

1. Das OLG Schleswig-Holstein (Az.: 2 W 110/03 – Urteil vom 04.09.2003) hat nun entschieden, dass der Mädchenvorname „Emelie-Extra“ zulässig ist. Nach Auffassung der Richter beinhaltet das Erziehungsrecht der Eltern auch das elterliche Recht der „Namenserfindung“. Die Grenze zum unzulässigen ist erst dann erreicht, wenn das Kind mit dem Namen herabgewürdigt wird.

Der gleiche Senat des OLG hatte im Jahre 1998 auch den Jungenvornamen „Prestige“ für zulässig erklärt.

2. Ein Mandant muss die Rechtsanwaltskosten selbst dann bezahlen, wenn sein Rechtsanwalt zu Unrecht einen Dokortitel führt (OLG Frankfurt – Az.: 17 U 77/96 – Urteil vom 12.02.2003). Es sei denn, dass der Dokortitel für die Mandatserteilung von wesentlicher Bedeutung war. Dies konnte der Mandant im vorliegenden Fall nicht beweisen. Auch fehlt dem Rechtsanwalt keine „verkehrswesentliche Eigenschaft“, wenn er keinen Dokortitel hat. Im Fall ging der Mandant davon aus, dass es für seine Strafverteidigung nützlich sei, einen Strafverteidiger mit Dokortitel zu beauftragen.

3. **Vorschau auf die nächste Kanzlei-Info 10/2003: Die Geschichte (Urteil) vom schlaflosen Richter - aus den Entscheidungsgründen (vorab ein kleiner Auszug):** „*Ruhiges tiefes Atmen kann ebenfalls ein Anzeichen geistiger Entspannung oder Konzentration sein, insbesondere dann, wenn es für andere nicht hörbar erfolgt, denn gerade dies kann darauf schließen lassen, dass der Richter den Atmungsvorgang bewusst kontrolliert und nicht schläft.*“ *Im Fall erfolgte dies mit geschlossenen Augen!*